

## ▶ „Existenzklage“

**Auch die nicht existente Partei hat einen Kostenerstattungsanspruch**

| Eine nicht existente Partei kann im Kostenfestsetzungsverfahren die zur Geltendmachung ihrer Nichtexistenz angefallenen Anwaltskosten erstattet verlangen. Das OLG Saarbrücken (29.3.21, 9 W 9/21, Abruf-Nr. 222911) schließt sich damit dem BGH (NJW 08, 527) an und geht noch einen Schritt weiter: |

Eine nicht existente GbR, die neben ihren vermeintlichen Gesellschaftern verklagt wird, ist gebührenrechtlich ein weiterer Auftraggeber i. S. v. Nr. 1008 VV RVG. Somit erhält der Anwalt auch noch eine 0,3-Erhöungsgebühr.

**MERKE |** Nach ständiger Rechtsprechung ist eine nicht existente Partei in einem gegen sie angestregten Prozess insoweit als parteifähig zu behandeln, als sie ihre Nichtexistenz geltend macht (BGHZ 24, 91; BGH NJW 93, 2943). Die Fiktion der Parteifähigkeit erstreckt sich auch auf das anschließende Kostenfestsetzungsverfahren (BGH NJW-RR 04, 1505).

Der Bevollmächtigte sollte zur Vermeidung von Schwierigkeiten in der Vollstreckung den Kostenanspruch bereits unmittelbar auf sich titulieren lassen.

## ▶ Auslagenerstattung

**Trotz einer Niederlassung am Gerichtsort ist ein auswärtiger Anwalt zulässig**

| Der Kostengläubiger kann gemäß § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO die Erstattung der Reisekosten seines Prozessbevollmächtigten verlangen, wenn dieser seinen Sitz am dritten Ort hat. Dies gilt auch, wenn der Anwalt Mitglied einer überörtlichen Sozietät ist, die eine Niederlassung am Ort des Prozessgerichts hat (OLG Frankfurt 24.3.21, 18 W 32/20, Abruf-Nr. 222914). |

Verzichtet der Mandant auf räumliche Nähe zu seinem Bevollmächtigten, muss er sich nicht darauf verweisen lassen, er habe genauso gut einen Bevollmächtigten aus der Niederlassung am Ort des Prozessgerichts wählen können und aus Gründen der Kostenschonung wählen müssen. Denn ein wesentlicher Grund für die Beauftragung des Rechtsanwalts ist das besondere Vertrauensverhältnis – mag dieser auch an einem dritten Ort ansässig sein.

**MERKE |** Für den Beklagten sind die Kosten eines Bevollmächtigten am eigenen Wohnort oder Sitz und unabhängig von der Frage erstattungsfähig, wo sich das Prozessgericht befindet. Wählt er einen Rechtsanwalt an einem dritten Ort, sind dessen Kosten bis zur Höhe der Kosten des Prozessbevollmächtigten am Ort des Beklagten erstattungsfähig (vgl. AG Wipperfürth RVG prof. 21, 113).



IHR PLUS IM NETZ

[rvgprof.iww.de](http://rvgprof.iww.de)  
 Abruf-Nr. 222911

Die nicht existente  
GbR ist ein weiterer  
Auftraggeber



IHR PLUS IM NETZ

[rvgprof.iww.de](http://rvgprof.iww.de)  
 Abruf-Nr. 222914

Wesentlich ist das  
Vertrauensverhältnis  
und nicht der Sitz